

petenz des Generalinspectors des Thüring'schen Zoll- und Handelsvereins findet auch auf die gemeinschaftliche Salzabgabe in gleicher Weise Anwendung, wie dieses hinsichtlich der übrigen gemeinschaftlichen Abgaben bereits der Fall ist.

3) Die in dem Bundesgesetze vom 12. October 1867 erwähnten Zuständigkeiten der „Steuerverwaltung“ oder der „Steuerbehörde“ kommen in den Fällen

der §§. 4 und 6, ferner des §. 7 unter Ziffer 6 und 9. des §. 10 unter Ziffer 3 und des §. 13 unter Ziffer 8 dem Generalinspecteur,

dagegen in den Fällen des §. 13 Ziffer 2 und 5 dem Salzsteueramte zu.

Wenn indeß Soole zu Badezwecken benutzt werden soll, so hat es vorläufig dabei sein Bewenden, daß die desfallige Erlaubniß bei dem Fürstlichen Landrathsamte hier unter Vorlegung ärztlicher Zeugnisse einzuholen ist.

4) Die in §§. 3 und 4 des gedachten Bundesgesetzes dem „Hauptamte“ des betreffenden Bezirkes zugewiesenen Functionen sind für das diesseitige Fürstenthum dem Hauptsteueramte hieselbst übertragen.

5) Die nach §. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 vorbehaltenen Controlabgabe bei steuerfreier Verabfolgung von Salz zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken ist mit dem Betrage von 2 Egr. für den Centner von den Salzempfängern zu erheben.

6) Die zeitlichen Bestimmungen über Verwaltung der Salzregie treten mit dem 1. Januar 1868 außer Kraft.

Der Erlaß weiterer Vorschriften, insbesondere wegen der nach §. 20 des Bundesgesetzes vom 12. October 1867 anzuordnenden Controlmaßregeln bei steuerfreier Verabfolgung von Salz, bleibt vorbehalten.

Gera, am 8. November 1867.

Fürstliches Ministerium,
von Harbou.

Seummel.